

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 53 (1997)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: SVDS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache (SVDS)

Statuten

I. Name und Sitz

1. Der «Schweizerische Verein für die deutsche Sprache (SVDS)» – im Jahre 1904 in Burgdorf als Deutschschweizerischer Sprachverein (DSSV) gegründet – ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Sein rechtlicher Sitz ist das Vereinssekretariat.

II. Zweck und Tätigkeit*

3. Der SVDS bejaht die Pflege beider Formen der deutschen Sprache in der Schweiz: der Hochsprache (Standardsprache) und der Mundart. Er trägt dazu bei, der Allgemeinheit Sprachprobleme bewusst zu machen.

Der SVDS setzt sich besonders ein

- für die Förderung des sprachlichen Wissens und Könnens;
- für die Pflege der Standardsprache in Öffentlichkeit, Politik und Schule;
- für den mündlichen Gebrauch der Standardsprache überall dort, wo dies der besseren Verständigung dient;
- für das gute Einvernehmen der Sprachgruppen in der Schweiz;
- für die Verpflichtung der elektronischen Medien, bei überregionalen Sendungen Standarddeutsch zu benutzen;
- für die Verpflichtung der Schulen, Standarddeutsch als Unterrichtssprache zu gebrauchen;
- für den angemessenen Gebrauch des Deutschen als Kultur-, Verkehrs- und Umgangssprache in Europa und in der übrigen Welt.

Der SVDS verfolgt die wissenschaftliche Forschung, die sich mit dem Sprachwandel und der Wirkungsweise der Sprache beschäftigt.

4. Um diese Ziele zu erreichen, gibt der SVDS namentlich die Zeitschrift «Sprachspiegel» heraus, unterhält die Beratungsstelle «Sprachauskunft», führt Veranstal-

tungen durch und interveniert bei Behörden und in der Öffentlichkeit.

III. Mitgliedschaft

5. Der SVDS kennt sowohl die Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen) als auch die Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen und andere Körperschaften).
6. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Begründung ablehnen.
7. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
8. Mitglieder, die schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstossen haben, können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
9. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann die Mitgliedschaft nach wiederholter Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.
10. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

IV. Organisation

11. Die Organe des Vereins sind:
 - A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Vorstandsausschuss
 - D. Rechnungsprüfer
12. Geschäfts- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein.

A. Mitgliederversammlung

13. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr statt.
14. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern das Begehren schriftlich und unter Nennung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
15. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage

im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel im «Sprachspiegel».

16. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Kollektivmitglieder; sie dürfen jedoch mehrere Vertreter entsenden.

17. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Abstimmung über eine Statutenänderung, die Auflösung des Vereins sowie die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

18. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Der Präsident stimmt bei Wahlen oder Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

19. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Tagesordnung.
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzleute.
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Berichts der Rechnungsprüfer; Entlastungserklärung an den Vorstand.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Beachtung der Vereinbarung mit dem Verlag, der den «Sprachspiegel» herausgibt. Das Abonnement des «Sprachspiegels» ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.
- e) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesen wurden.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Abwahl des Vorstandes, einzelner seiner Mitglieder sowie der Rechnungsprüfer aus wichtigem Grund.
- i) Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein.

B. Vorstand

20. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und dem Quästor sowie fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Präsidenten der befreundeten Vereine nehmen an den Vorstandssitzungen

mit beratender Stimme teil; sie können sich durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten lassen.

Der Sekretär sowie der Redaktor des «Sprachspiegels» und der Leiter der «Sprachauskunft» nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

21. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mandate von Mitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

22. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Geschäfte, sooft wie nötig.

Die Einladung ergeht in der Regel zehn Tage zum voraus.

In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einladung mündlich erfolgen.

23. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege gültig beschliessen, doch steht jedem Mitglied das Recht zu, die Behandlung eines Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

24. Geschäfte, die in der Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können nur einstimmig traktandiert werden.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

25. Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms und Orientierung der Mitgliederversammlung.
- d) Bestimmung des Sekretariats und Wahl des Sekretärs.
- e) Wahl des Redaktors des «Sprachspiegels» und des Leiters der «Sprachauskunft».
- f) Betrauung des Vorstandsausschusses mit dem Vollzug von Vorstands- und Vereinsbeschlüssen.

- g) Ernennung der Sachausschüsse und Sachverwalter.
- h) Bildung von Arbeitsgruppen und Umschreibung ihrer Aufgaben.
- i) Ausarbeitung erforderlicher Reglemente und Pflichtenhefte.
- j) Vertretung des Vereins nach aussen und Regelung der Unterschriftsberechtigungen.

C. Vorstandsausschuss

26. Präsident, Vizepräsident und Quästor bilden den Vorstandsausschuss.

Der Sekretär nimmt an den Sitzungen teil. Der Redaktor des «Sprachspiegels» und der Leiter der «Sprachauskunft» können für bestimmte Sachgeschäfte beigezogen werden.

27. Der Vorstandsausschuss erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte.

D. Rechnungsprüfer

28. Die Rechnungsprüfung wird zwei natürlichen Personen oder einer Prüfungsgesellschaft übertragen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

29. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer bestehen in der Prüfung der Jahresrechnung sowie in der schriftlichen Berichtserstattung und Antragsstellung an die Mitgliederversammlung.

V. Finanzielles

50. Die finanziellen Mittel bestehen hauptsächlich aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zinsen des Grundkapitals
- Beiträgen von Gönnern
- Einnahmen aus Dienstleistungen

31. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

32. Bei Auflösung des Vereins wird nach Möglichkeit der Vorstand mit dem Vollzug beauftragt.

33. Das Vereinsvermögen fällt einer Institution mit ähnlichem Zweck zu. Die Mitgliederversammlung beschliesst darüber endgültig.

34. Diese Statuten ersetzen die Satzungen vom 20. November 1993.

Sie treten sofort in Kraft.

So beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 19. April 1997 in Basel.

Der Präsident
Johannes Wyss

* Der 1980 gegründete Verein Hochdeutsch in der Schweiz (VHS), hervorgegangen aus dem Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache (SVDS), hat sich Ende 1996 aufgelöst; seine Interessen können aufgrund der Neufassung des Zweckartikels der SVDS-Statuten vom Schweizerischen Verein für die deutsche Sprache gewahrt werden.

Chronik

Der schweizerische Bundesrat hält an der Rechtschreibreform fest

Der Bundesrat beantragt, eine entsprechende Motion der Freipartei auf Rückgängigmachung der Rechtschreibreform abzulehnen. In der bundesrätlichen Antwort von Mitte Mai auf diese Motion sowie auf die in gleicher Richtung gehende Interpellation von Rudolf Keller (sd.-lega., Baselland) heisst es, die Behauptung, die Reform führe zu übertriebenen Kosten, habe sich bisher in keiner

Weise bewahrheitet. Für die Einführung der Reform sei bewusst eine lange Übergangsfrist von sieben Jahren vorgesehen; so könnten Schulbücher, aber auch amtliche Schriften und Formulare im normalen Rhythmus erneuert werden, ohne dass daraus zusätzliche Kosten entstünden.

Zudem sei die Reform sehr massvoll, indem sie sich weitgehend darauf beschränke, Unsicherheiten und Stolpersteine auszuräumen und die viel zu hohe Zahl der Regeln abzubauen. Erste Erfah-